

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/155cfcbf-6d21-3143-a143-8c7bd448f143>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 464b StPO - Kostenfestsetzung

¹Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt. ²Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an zu verzinsen sind. ³Auf die Höhe des Zinssatzes, das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung sind die Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) entsprechend anzuwenden. ⁴Abweichend von [§ 311 Absatz 2](#) beträgt die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zwei Wochen. ⁵Zur Bezeichnung des Nebenklägers kann im Kostenfestsetzungsbeschluss die Angabe der vollständigen Anschrift unterbleiben.

